

# BAU(RECHTS)LEXIKON

## JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

### ÖNORMen

ÖNORMen sind Richtlinien, die vom Österreichischen Normungsinstitut (ÖNI) herausgegeben werden (der genaue Name des ÖNI lautet übrigens „Austrian Standards Institute/Österreichisches Normungsinstitut“).

Das ÖNI ist ein ganz „gewöhnlicher“ Verein, wie zigtausend andere auch – das ÖNI ist keine Behörde und wird auch nicht behördlich tätig (das ÖNI kann also weder Verordnungen noch Bescheide erlassen). Per se bedeutet auch die Bezeichnung „ÖNORM“ nichts – sie ist bloß eine gesetzlich geschützte Marke – niemand sonst darf sie für Richtlinien benutzen (theoretisch könnte dieses Recht auch einem anderen Verein übertragen werden, solange dieser bestimmte Voraussetzungen erbringt). Über diesen Schutz hinaus kommt dem Namen an sich keinerlei Bedeutung zu.

ÖNORMen sind also keine „Vorschriften“ und sie sind auch sonst nicht verbindlich. Sie erhalten faktische Bedeutung allenfalls dadurch, dass sie inhaltlich überzeugen.

Grundsätzlich müssen ÖNORMen zwischen Vertragsparteien vereinbart werden, damit sie wirksam werden. Wenn infolge häufiger Anwendung die betroffenen Verkehrskreise annehmen, dass eine bestimmte ÖNORM (oder auch bloß ein Teil davon) „gilt“, ist es allerdings möglich, dass sie als „Handelsbrauch“ unmittelbare Wirkung entfalten, was aber nur zwischen Unternehmen möglich ist. Zu beachten ist jedenfalls, dass ÖNORMen nicht nur ausdrücklich durch Erwähnung in einem Vertrag, sondern auch schlüssig zum Vertragsbestandteil gemacht werden können.

In der Judikatur wurde zunächst technischen ÖNORMen, zuletzt allerdings auch ÖNORMen mit rechtlichem Inhalt (vor allem der B 2110) eine gewisse über den Fall der Vereinbarung hinausgehende Bedeutung zugemessen. „ÖNormen stellen zwar eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen an den Werkunternehmer dar“ (OGH 1 Ob 262/00m); „Sie geben das wieder, was branchenüblich ist“ (OGH 10 Ob 212/98v). Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass Falsches nicht deswegen richtig wird, weil es in einer ÖNORM steht! Insbesondere das komplizierte Prozedere (siehe unten), das durchlaufen werden muss, bevor eine ÖNORM entsteht bzw geändert

wird, kann dafür sorgen, dass diese nicht immer „up to date“ ist.

Wird eine ÖNORM vereinbart, so ist sie als Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) zu sehen. Anders, als bei Verträgen – ist bei der Auslegung einer ÖNORM nicht zu fragen, was die Vertragsparteien damit bezwecken, sondern diese ist objektiv auszulegen: „Bei den einem Bauauftrag zugrunde liegenden ÖNORMEN handelt es sich weder um von einer der Vertragsparteien aufgestellte allgemeine Geschäftsbedingungen noch um das Ergebnis von Vertragsverhandlungen der Parteien, sondern um „kollektiv“ gestaltete Vertragsbedingungen, die von dritter Seite – dem österreichischen Normungsinstitut – herausgegeben werden. Ihre Bestimmungen sind objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut [...] auszulegen“ (OGH 6 Ob 151/05g).

ÖNORMen sind weit verbreitet und kein Fachmann kann sich auf deren Unkenntnis berufen. Das bedeutet aber nicht, dass das, was darin steht, auch richtig ist.

Wie entstehen ÖNORMen? Im ÖNI werden Komitees gebildet, die sich paritätisch aus Experten zusammensetzen, die die Interessen der beteiligten Verkehrskreise vertreten sollen; diese Experten sind nicht „Mitglieder“ des ÖNI und auch nicht dessen Dienstnehmer oä. Ein einmal gebildetes Komitee entscheidet später selbst über die Aufnahme neuer Experten.

Für jede ÖNORM ist ein Komitee zuständig, das auch alle zehn Jahre den Normenbestand auf Aktualität überprüfen soll.

Für bestimmte Vorhaben kann ein Komitee Arbeitsgruppen bilden. Einer solchen Arbeitsgruppe können auch Personen angehören, die nicht Experten in einem Komitee sind.

Grundsätzlich kann jedermann, der ausreichend Fachwissen besitzt, am Normwesen teilnehmen: Entweder in einem Komitee, in einer Arbeitsgruppe oder im Zuge von „Stellungnahmen der Öffentlichkeit“, zu denen bei jedem Normvorhaben einzuladen ist.

Die Mitarbeit als Experte im ÖNI erfordert den Erwerb eines „Starterpakets“. Darüber hinaus wird seit 2014 eine laufende Gebühr eingehoben, deren Berechtigung allerdings strittig ist.

Hermann Wenusch